

Grundsatzentscheidungen des Bundesturniergerichts (BTG)

Stand: 04.05.2002

Nr. 1 BTO 9.3 (8.03.1975)

Ist ein Beisitzer des BTG nicht erschienen, kann gleichwohl verhandelt werden, jedoch sind immer 3 Stimmen für eine Entscheidung erforderlich.

Nr. 2 FIDE 6.10

Ist die Stellung bei Fallen des Blättchens nicht festgehalten worden, so hat die Vorlage einer fertigen partiemöglichen Notation durch den Zeitüberschreitung reklamierenden Spieler die Vermutung der Vollständigkeit für sich und kann nicht durch eine nachträglich vervollständigte Notation des Gegners entkräftet werden.

Nr. 3 BTO 9.5 (10.03.1984)

Berufungen müssen original unterschrieben sein, abgelichtete Unterschrift genügt nicht.

Nr. 4 BTO 14

Der in einem Mannschaftskampf eingesetzte Schiedsrichter ist berufen, FIDE 13.2 selbst zu beurteilen, ob auftretende Störungen zumutbar sind oder nicht, und entsprechend seiner Beurteilung zu entscheiden.

Nr. 5 BTO a.F.34 (10.03.1984)

Ist eine Figur von beiden Spielern unbemerkt über den Rand ihres Feldes FIDE 4.2.3 gerutscht und ergreift sie der am Zug befindliche Spieler ohne Ansage, aber in der erkennbaren Absicht, sie wieder richtig aufzustellen, so löst dies keine Zugpflicht mit dieser Figur aus.

Nr. 6 BTO 12 (22.06.1984)

Einem Verein ist nicht zuzumuten, einen Spielansatz von heute auf morgen zu befolgen.

Nr. 7 BTO 10.4 (28.07.1986)

Ein Ersatzspieler kann nach Einsatz je einmal in NRW-Liga und 2.Bundesliga nicht nochmals in der NRW-Liga eingesetzt werden.

Nr. 8 BTO 9.4.3 (7.11.1987)

Ein Verein kann die Entscheidung über einen anderen Mannschaftskampf nicht anfechten, wenn sein Aufstieg nicht nur von der Entscheidung selbst, sondern auch von einem zu ihrem Zeitpunkt noch ausstehenden anderen Spielergebnis abhängt.

Nr. 9 JspO (17.05.1995)

Die Jugendversammlung ist befugt, mit bindender Wirkung für die Rechtsmittelinstanzen eine auslegungsbedürftige Regelung der Jugendspielordnung auch noch für künftige Spiele der laufenden Saison klärend zu ergänzen.

Nr. 10 (8.11.1995)

Eine Berufung durch einfachen Brief ist unzulässig, Nachholung muss innerhalb der Rechtsmittelfrist geschehen.

Nr. 11 FIDE 13.2 (4.05.2002)

Der Schiedsrichter hat bei der Beurteilung der Spielbedingungen (hier: BTO 9.1 Raumtemperatur) einen weiten Ermessensspielraum, der nur daraufhin zu überprüfen ist, ob sich seine Entscheidung außerhalb dieses Spielraums bewegt. Das Umfahren müssen eines gesperrten Autobahnabschnitts ist kein ausreichender Grund für eine Verlegung des Spielbeginns.